



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. Dezember 1993 NR. 4098

SOLOTHURN: Empfindlichkeitsstufenplan / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Solothurn** unterbreitet dem Regierungsrat den **Empfindlichkeitsstufenplan Mst. 1:5000** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan über die Empfindlichkeitsstufen ordnet im Sinne von Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) und auf der Grundlage des rechtsgültigen Zonenplans jeder Nutzungszone, entsprechend ihrem Lärmschutzbedürfnis und Lärmvorbelastung, eine Empfindlichkeitsstufe zu.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Dezember 1992 bis 13. Januar 1993. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen am 24. November 1992 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Das Areal des Bürgerspitals sowie der Psychiatrischen Klinik ist im vorliegenden Empfindlichkeitsstufenplan teilweise der Empfindlichkeitsstufe (ES) I zugeordnet; die übrigen Gebiete der ES II. Wegen der Lärmbelastung auf der Weissensteinstrasse wird bei der Psychiatrischen Klinik der Grenzwert der ES I nicht eingehalten. Im Bericht der Planungskommission Solothurn kommt allerdings zum Ausdruck, dass nur den Krankenzimmern der höhere Lärmschutz der ES I zugestanden werden soll. Die Wohnheime und Heime für Chronisch-Kranke hingegen sollen einer Wohnzone gleichgesetzt werden. Damit sollen dort die Werte der ES II gelten. Die nun vorgenommene Zuordnung

unterschiedlich genutzter Gebäudekomplexe in die ES I wird dieser differenzierten Beurteilung nicht ganz gerecht. Darüber hinaus ist fraglich, wieweit Psychiatrische Klinik und Spitalbauten generell ein derartig hohes Lärmschutzbedürfnis haben, dass sogar bei vorhandenen Grenzwertüberschreitungen eine Zuordnung zur Stufe I gerechtfertigt ist. Diese Frage kann offen bleiben. Es wird aber deutlich festgehalten, dass bei wesentlichen Umbauten oder Neubauten wegen der nicht ausser Zweifel stehenden Zuordnung Erleichterungen im Sinne Art. 31 LSV zu gewähren sind.

Für das Baugebiet südlich der Zuchwilerstrasse, zwischen dem Restaurant Tivoli und dem Guggelstutz, beantragt die Stadt Solothurn trotz überschrittener Grenzwertbelastungen die ES-Zuteilung II. Wegen der Bedeutung dieser Kantonsstrasse und dem Verkehrsaufkommen würde sich die Zuordnung in die nächst höhere Stufe III rechtfertigen. Von der Zuordnung betroffen ist eine Wohnzone W3. Da die Lärmquelle nordseitig liegt, wird davon ausgegangen, dass die Grenzwerte mehrheitlich eingehalten werden können. Analog zu den vorangehenden Bemerkungen wird eine einzelfallweise Beurteilung der Lärmsituation und der Sanierungsmöglichkeiten im Baugesuchsverfahren notwendig sein und allenfalls notwendige Ausnahmen im Sinne der LSV sind wenn immer möglich zu gewähren.

Mit dem neuen kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG), welches seit dem 1. Juli 1992 in Kraft ist, gelten die noch nicht erschlossenen Bauzonen der II. Etappe bis zur Ueberarbeitung des Zonenplanes als Uebergangszonen (§ 155). Im vorliegenden Empfindlichkeitsstufenplan sind diese Uebergangszonen nicht speziell dargestellt. Daraus und aus der Genehmigung des Empfindlichkeitsstufenplanes kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Uebergangszonen oder für den zukünftigen Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugebiet abgeleitet werden.

3. Beschluss

- 3.1. Der Empfindlichkeitsstufenplan der Einwohnergemeinde Solothurn wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Solothurn:

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 523.--
=====

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.32

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) Ci/Bi

Amt für Raumplanung (3), mit Akten 1 gen. Plan [BARRB01ESZU.TXT]

Amt für Verkehr und Tiefbau (2)

Kreisbauamt I, Werkhofstr. 15, 4500 Solothurn

Arbeitsinspektorat, Fachstelle Lärmbekämpfung

Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung

Stadtpräsidium der EG, 4552 Solothurn, mit 1 gen. Plan, Verrechnung im KK,
(einschreiben)

Stadtbauamt der EG, 4552 Solothurn (3)

Baukommission der EG, 4552 Solothurn

Planungskommission der EG, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Solothurn: Empfindlichkeitsstufenplan Mst. 1:5000

